

**Ordnung  
der Gemeinschaft Wasserwacht  
DRK-Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**



# Ordnung der Gemeinschaft Wasserwacht DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Definition
- 1.2 Selbstverständnis
- 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften
- 1.5 Mitgliedschaft
- 1.6 Jugendarbeit
- 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften
- 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften
- 1.9 Vertraulichkeit
- 1.10 Schutzmaßnahmen
- 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens
- 1.12 Ausweis
- 1.13 Aus- und Fortbildung
- 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

## **2. Wesen und Ziele**

- 2.1 Ziele
- 2.2 Aufgaben
- 2.3 Gliederung

## **3. Bildung und Aufbau**

- 3.1 Bildung und Auflösung
- 3.2 Organisationsstruktur
  - 3.2.1 Ortsgruppe
  - 3.2.2 Kreis-Wasserwacht
  - 3.2.3 Bezirks- oder Regionalverband
  - 3.2.4 Landesverband
  - 3.2.5 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung
  - 3.2.6 Vertretung in den Vorständen/Präsidien

## **4. Leitungsgremien**

- 4.1 Bundesausschuss
  - 4.1.1 Aufgaben
  - 4.1.2 Zusammensetzung
  - 4.1.3 Befugnisse
  - 4.1.4 Leitung
  - 4.1.5 Beschlussfähigkeit
  - 4.1.6 Beschlussfassung
  - 4.1.7 Wahlen
  - 4.1.8 Misstrauensantrag
  - 4.1.9 Vertretung in den anderen Gemeinschaften
  - 4.1.10 Geschäftsordnung

- 4.2 Bundesleitung
  - 4.2.1 Aufgaben
  - 4.2.2 Zusammensetzung
  - 4.2.3 Befugnisse und Zuständigkeiten
  - 4.2.4 Amtszeit
- 4.3 Wasserwachtversammlungen auf Orts-, Kreis- und Landesebene
  - 4.3.1 Aufgaben
  - 4.3.2 Zusammensetzung der Wasserwachtversammlungen
    - 4.3.2.1 Ortsvereinsebene
    - 4.3.2.2 Kreisverbandsebene
    - 4.3.2.3 Landesverbandsebene
  - 4.3.3 Leitung
- 4.4 Aufgaben der Wasserwachtleitungen auf Orts-, Kreis- und Landesebene
- 4.5 Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Leitungsgremien

## **5. Mitarbeit / Aufnahme**

- 5.1 Mitarbeit
  - 5.1.1 Freie Mitarbeiter
- 5.2 Aufnahme
- 5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft
- 5.4 Beendigung
- 5.5 Gesundheitszustand

## **6. Rechte und Pflichten**

- 6.1 Rechte
- 6.2 Pflichten

## **7. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht**

## **8. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

## **9. Anerkennung**

## **10. Beschwerde und Disziplinarverfahren**

## **11. Leistungs- und Führungskräfte**

- 11.1 Aufgaben
- 11.2 Voraussetzungen
- 11.3 Berufung von Führungskräften
- 11.4 Amtszeit der Führungskräfte
- 11.5 Abberufung von Führungskräften
- 11.6 Weisungsbefugnis

## **12. Inspektionsrecht**

## **13. Ermächtigung**

## **14. Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

# **1. Allgemeine Grundsätze**

## **1.1 Definition**

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

## **1.2 Selbstverständnis**

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## **1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## **1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften regeln in Nummer 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

Die in dieser Ordnung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.<sup>1</sup>

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

## **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich

---

<sup>1</sup> Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

### **1.11 Dienst -und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

### **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

### **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2. Wesen und Ziele**

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

## **2.1 Ziele**

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen, vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

## **2.2 Aufgaben**

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf dem und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich), Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Die Leitungsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand) der jeweiligen Verbandsstufen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverein) können im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit den Gemeinschaften Aufgaben übertragen.

## **2.3 Gliederungen**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in die folgenden **Ausbildungsbereiche** unterteilt:

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsdienstausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich- geeigneter Angehöriger der Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

## **3. Bildung und Aufbau**

### **3.1 Bildung und Auflösung**

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die satzungsgemäßen Organe der zuständigen Verbandsebene und mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Wasserwacht mit eigenständiger Organisations-Struktur gemäß Ziffer 3.2 gebildet oder aufgelöst. Beides bedingt ebenfalls eine anschließende Zustimmung der Organe der übergeordneten Ebene.

### **3.2 Organisationsstruktur**

#### **3.2.1 Ortsgruppe**

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe und ist innerhalb des zuständigen DRK-Ortsvereines angesiedelt. Sie regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung.

#### **3.2.2 Kreis-Wasserwacht**

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppen bestehen, können Ausbildungsgruppen der Wasserwacht gebildet werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der Wasserwacht wahrnehmen. Bei der



Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der Wasserwacht eng zusammen.

### **3.2.3 Bezirks- oder Regionalverband**

Bestehen in einem DRK-Landesverband Bezirks- oder Regionalverbände, schließen sich die bestehenden Kreis-Wasserwachten in diesen Bezirks- oder Regionalverbänden zusammen.

### **3.2.4 Landesverband**

Wasserwacht-Gemeinschaften der Bezirks-, Regional- oder Kreisverbände schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen.

### **3.2.5 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung**

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter der Wasserwacht-Gliederung
- Stellvertretenden Leiter der Wasserwacht-Gliederung
- Technischen Leiter

Den Leitungen sollen ferner angehören ein

- Stellvertretender Technischer Leiter
- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit
- und bei Bedarf weitere Vertreter

### **3.2.6 Vertretung in den Vorständen/Präsidien**

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind - soweit in den Satzungen vorgesehen - Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

## **4. Leitungsgremien**

Leitungsgremien der Wasserwacht-Gliederungen sind:

- **Ortsgruppe:**
  - Orts-Wasserwachtversammlung
  - Ortsgruppen-Leitung
- **Kreisverband:**
  - Kreis-Wasserwachtversammlung
  - Kreis-Wasserwachtleitung
  - gegebenenfalls Kreis-Wasserwachtausschuss

- Bezirks- beziehungsweise Regionalverband (sofern vorhanden)
- Bezirks- oder Regional- Wasserwachtversammlung, Bezirks- oder Regional- Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Bezirks- oder Regional- Wasserwachtausschuss
- **Landesverband:**
  - Landes-Wasserwachtversammlung
  - Landes-Wasserwachtleitung
- **Bundesverband:**
  - Bundesausschuss der Wasserwacht,
  - Bundesleitung der Wasserwacht

Soweit keine landesrechtlichen Vorschriften vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der Bundesleitungsgremien analog auch für die nachgeordneten Ebenen.

## **4.1 Bundesausschuss**

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist ein Ausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Er ist das höchste Leitungsgremium der Wasserwacht.

### **4.1.1 Aufgaben**

Über die in der DRK-Satzung hinaus definierten Aufgaben nimmt der Bundesausschuss folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Wasserwacht
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen
- Wahl und Abwahl der Bundesleitung der Wasserwacht
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Wasserwacht im Präsidium des DRK e. V. durch die Bundesversammlung
- Beteiligung des Bundesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Wasserwacht betreffen

### **4.1.2 Zusammensetzung**

Dem Bundesausschuss der Wasserwacht gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- je Landesleitung/Landesausschuss Wasserwacht eine benannte oder beauftragte Person
- die Bundesleitung, bestehend aus:
  - dem Vorsitzenden des Bundesausschusses
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Technischen Leiter im Bundesausschuss
  - dem Vertreter des Technischen Leiters im Bundesausschuss
  - Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit
  - bis zu eine weitere hinzu gewählte Person

Ein Vertreter des DRK-Generalsekretariates kann als Gast mit beratender Stimme bei Sitzungen des Bundesausschusses und der Bundesleitung teilnehmen.

#### **4.1.3 Befugnisse**

Der Bundesausschuss beschließt einheitliche Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen.

#### **4.1.4 Leitung**

Der Bundesausschuss wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

#### **4.1.5 Beschlussfähigkeit**

Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 4.1.2 anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Bundesleitung.

#### **4.1.6 Beschlussfassung**

Der Bundesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die absolute Mehrheit oder die qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Eine Beschlussvorlage ist auch dann abgelehnt, wenn ohne Beachtung der Stimmenenthaltung die Anzahlen von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gleich sind.

Die absolute Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über Dienstvorschriften der Wasserwacht. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die qualifizierte Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über diese Ordnung. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss durch den Bundesausschuss nicht möglich ist, kann die Bundesleitung anstelle des Bundesausschusses beschließen. Dieser Beschluss ist dem Bundesausschuss unverzüglich mitzuteilen und von ihm in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

#### **4.1.7 Wahl**

Der Vorsitzende des Bundesausschusses, der Stellvertretende Vorsitzende, der Technische Leiter im Bundesausschuss, der Vertreter des Technischen Leiters im Bundesausschuss, der Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit und bis zu einer weiteren hinzu wählbaren Person werden in Anlehnung an die DRK-Satzung zur Wahl des DRK-Präsidiums gemäß Ziffer 4.1.2 gewählt. Stimmberechtigt für die Wahl der Bundesleitung ist je Landesleitung/Landesausschuss Wasserwacht die benannte oder beauftragte Person.

Wenn abweichend von der DRK-Satzung kein Wahlausschuss eingesetzt wurde, können bis zum Aufruf der jeweiligen Wahl Kandidaten benannt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

#### **4.1.8 Misstrauensantrag**

Gegen die Bundesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses an den Bundesausschuss. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

#### **4.1.9 Vertretungen in anderen Gemeinschaften**

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Bundesausschuss der Wasserwacht Vertretungen in die Bundesausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

#### **4.1.10 Geschäftsordnung**

Der Bundesausschuss kann sich für die Belange seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **4.2 Bundesleitung**

Die Bundesleitung leitet im Auftrag des Bundesausschusses die Wasserwacht und vertritt sie. Sie ist dem Bundesausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **4.2.1 Aufgaben**

Die Bundesleitung trägt Verantwortung für

- die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses und Vertretung gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Bundesverbandes,
- die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Bundesverbandes im Bundesausschuss, die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht.

Die Bundesleitung leitet die

- Arbeit der Wasserwacht auf Bundesebene und wirkt mit bei ihrer Gestaltung,
- bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen der Wasserwacht.

Die Bundesleitung arbeitet zusammen mit

- dem Bundes-Katastrophenschutz-Beauftragten,
- dem Vorstand und den Mitarbeitern des DRK-Generalsekretariats.

Die Bundesleitung wirkt mit

- im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst,
- im Einsatzstab des DRK-Bundesverbandes im Katastrophenschutz.

Die Bundesleitung fördert die Arbeit der Wasserwacht auf Landesverbandsebene.

#### **4.2.2 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung regelt sich gemäß Ziffer 4.1.2.

#### **4.2.3 Befugnisse und Zuständigkeiten**

Die Bundesleitung ist befugt zur Informationsgewinnung, Kontaktaufnahme und Teilnahme an Veranstaltungen bei allen Gliederungen der Wasserwacht.

Die Bundesleitung ist ausschließlich zuständig für die satzungsgemäße Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung der gesamtverbandlichen Interessen.

#### **4.2.4 Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

### **4.3 Wasserwachtversammlung auf Orts-, Kreis- und Landesebene**

#### **4.3.1 Aufgaben**

Über die in der DRK-Satzung hinaus definierten Aufgaben nehmen die Versammlungen folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Wasserwacht
- Beratung der Organe und Gremien des jeweiligen Ebene in fachlichen Fragen
- Wahl und Abwahl der Leitungskräfte der jeweiligen Ebene der Wasserwacht

## **4.3.2 Zusammensetzung der Wasserwachtversammlungen**

### **4.3.2.1 Ortsvereinsebene**

- Angehörige der Ortsgruppe ab vollendetem 16. Lebensjahr
- Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr führen eigene Versammlungen durch (s. 6.1 und 7)

### **4.3.2.2 Kreisverbandsebene**

- Ortsgruppenleiter und Stellvertreter
- Kreiswasserwachtleitung

### **4.3.2.3 Landesverbandsebene**

- Kreiswasserwachtleiter und Stellvertreter
- Landeswasserwachtleitung

## **4.3.3 Leitung**

Die Versammlungen werden vom jeweiligen Wasserwachtleiter der Ebene, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

## **4.4 Aufgaben der Wasserwachtleitungen auf Orts-, Kreis- und Landesebene**

Die jeweilige Leitung trägt Verantwortung für

- die Umsetzung der gefassten Beschlüsse und Vertretung gegenüber den zuständigen Organen der jeweiligen Ebene
- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf der jeweiligen Ebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen
- Vertretung der Angelegenheiten der Wasserwacht auf der jeweiligen Ebene
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK der jeweiligen Ebene
- Vortragsrecht in den Organen des DRK der jeweiligen Ebene
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK der jeweiligen Ebene
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht
- Zusammenarbeit mit dem Rotkreuzbeauftragten
- Leitung/Führung (ggf. Delegation) von kreis-/ landesverbandsweiten Veranstaltungen oder Einsätzen der Wasserwacht
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der untergeordneten Wasserwachtleitungen
- Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit mit dem Präsidium/Vorstand des DRK der jeweiligen Ebene
- Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften
- Bestätigung der direkt untergeordneten Leitungskräfte
- Ernennung und Abberufung der direkt unterstellten Führungskräfte

Die Kreiswasserwachtleitung hat die Verantwortung für die Führung der Personalunterlagen der Anwärter, der Angehörigen sowie der freien Mitarbeiter der Gemeinschaft Wasserwacht und sorgt für die Aktualisierung der Kartei.

#### **4.5 Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Leitungsgremien**

Die unter Ziffer 4 genannten Wasserwacht-Versammlungen wählen ihre jeweiligen Wasserwacht-Leitungen (beziehungsweise Ausschüsse) nach den Vorgaben der jeweiligen Verbandsebene..

Die Abwahl erfolgt durch dieselbe Versammlung, die für die Wahl zuständig ist. Die Abwahl ist geregelt analog der Abwahl der Bundesleitung nach Ziff. 4.1.8 (Misstrauensantrag).

### **5. Mitarbeit / Aufnahme**

Soweit die Landesverbände keine anderen Regelungen treffen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

#### **5.1 Mitarbeit**

Die aktive Mitarbeit in der Wasserwacht ist möglich

- als Angehöriger oder
- als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

##### **5.1.1 Freie Mitarbeiter**

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Ortsgruppen-Leitung, die die Zustimmung nach Rücksprache mit der Kreisleitung erteilt.

Mit freien Mitarbeitern ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der Art, Zeit und Umfang der Tätigkeit festgelegt ist. Freie Mitarbeiter sind über die Grundsätze des Roten Kreuzes sowie die Rechte und Pflichten im Sinne dieser Ordnung zu belehren und dieses ist aktenkundig zu machen.

#### **5.2 Aufnahme**

Die Aufnahme in eine Ortsgruppe ist bei der örtlich zuständigen Ortsgruppen-Leitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe, die noch nicht Mitglied des DRK sind, durchlaufen gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Mitgliedschaft im DRK
- Ärztlicher Untersuchungsbogen
- drei Lichtbilder
- Belehrungsbestätigung Rechte und Pflichten
- Übergabebestätigung Ordnungen und Vorschriften

Auf Verlangen der Wasserwacht- bzw. Kreis-Wasserwachtleitungen ist zusätzlich vorzulegen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Lebenslauf

Die Aufnahmeunterlagen werden an die Kreis-Wasserwachtleitung zur Erstellung einer Personalakte weitergeleitet. Sie werden in der Verantwortung der Kreis-Wasserwachtleitung aufbewahrt und geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Wasserwacht aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

Die Ortsgruppen- bzw. Kreisleitung ist verantwortlich für

- die Aufnahme,
- Einweisung in Rechte und Pflichten und
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

### **5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Ortsgruppenleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Gemeinschaftsangehörigen oder frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Ziffer 7 bleibt unberührt. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

### **5.4 Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Angehörige der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Ausschluss aus der Wasserwacht

Die Zugehörigkeit erlischt, wenn ein Angehöriger einer Wasserwacht über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.



Mit Beendigung der Zugehörigkeit sind

- der DRK-Ausweis zurückzugeben,
- das Dienstbuch zu entwerten und
- die empfangenen Ausrüstungsgegenstände und die Dienstbekleidung zurückzugeben.

Für Anwärter der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden
- oder aufgrund der Entscheidung der Ortsgruppenleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK

## **5.5 Gesundheitszustand**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Wasserwacht nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wasserwachtdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

## **6. Rechte und Pflichten**

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Wasserwacht und ihrer frei Mitarbeitenden nachfolgend festgelegt.

### **6.1 Rechte**

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen Wasserwacht und JRK.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung- in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch - über die aktive Tätigkeit
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden im Rahmen der bestehenden DRK-Regelungen
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Gliederungen

### **6.2 Pflichten**

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflegliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten, Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

## **7. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht**

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und -Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden. Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen.

Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht.

Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

## **8. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

## **9. Anerkennung**

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rot-Kreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die "Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht". Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die "Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften".

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Näheres regeln gegebenenfalls Bestimmungen der Landesverbände.

## **10. Beschwerde und Disziplinarverfahren**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der "Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht" geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

## **11. Leitungs- und Führungskräfte**

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.

Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

### **11.1 Aufgaben**

Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften. Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

### **11.2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Die Voraussetzungen haben bei der Wahl beziehungsweise Berufung vorzuliegen. Leitungskräfte müssen fehlende Kenntnisse innerhalb der Wahlperiode erwerben. Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Berufung unverzüglich nachzuholen. Das Verfahren bei fehlenden Voraussetzungen regeln die Landesverbände.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

### **11.3 Berufung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Wasserwacht berufen.

### **11.4 Amtszeit der Führungskräfte**

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

## **11.5 Abberufung von Führungskräften**

Die Abberufung erfolgt durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Berufung zuständig sind.

Führungskräfte werden abberufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

## **11.6 Weisungsbefugnis**

Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter bzw. -Führungskräfte sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen bzw. -Führungskräften weisungsberechtigt. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann der übergeordnete Wasserwacht-Leiter auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt. Ärzte und sonstiges, besonders benanntes, qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

## **12. Inspektionsrecht**

Die Landesleitung der Wasserwacht, hat gegenüber den Kreiswasserwachten und Einsatzformationen ein Inspektionsrecht. Das Inspektionsrecht bezieht sich auch auf die Ausbildung der Einsatzkräfte und die materielle Ausstattung der Einsatzformationen.

## **13. Ermächtigung**

Die Landesleitung Wasserwacht ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ordnung weitere Regelungen zu treffen.

## **14. Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. vom 16.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Wasserwacht in der Fassung vom 05.11.1999 aufgehoben.

Die Amtszeiten der nach der Dienstordnung der Wasserwacht (Ausgabe 1999) gewählten bzw. ernannten Leitungs- und Führungskräfte bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Die Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.